

RzF - 2 - zu § 21 Abs. 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 19.09.1985 - 7 S 2935/83

Leitsätze

1. Es ist ausnahmsweise nach [§ 21 Abs. 3 Seite 2 zweiter Halbsatz FlurbG](#) nur dann gerechtfertigt, einen Teilnehmer von der Wahl auszuschließen, wenn anderenfalls eine gemeinschaftliche Eigentümerposition, die sich auf ein und denselben Grundbesitz bezieht, durch zwei oder mehrere Stimmen bei der Wahl vertreten wäre.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 6 - zu § 21 Abs. 2 FlurbG](#).